

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 02.06.2015

Zu GZ: BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren sowie ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1, 2. Abschnitt, § 4 Absatz 8 SBBG

Entsprechend der o.g. Regelung ist beim Sozialministerium die Einrichtung eines Beirates für Sozialbetrugsbekämpfung vorgesehen, wobei dieser Beirat VertreterInnen von Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Gewerkschaftsbund und Industriellenvereinigung sowie andere ExpertInnen anhören kann.

Gefordert wird dazu, dass der Österreichische Seniorenrat in diese Auflistung dezidiert aufgenommen wird.

In Angelegenheiten, welche die Interessen der österreichischen Senioren berühren können, ist der Österreichische Seniorenrat den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden und der Landwirte gleichgestellt.

Entsprechend dem Bundes-Seniorengesetz ist der Österreichische Seniorenrat die gesetzlich anerkannte Interessenvertretung von Menschen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben. Dieses ist bei Frauen die Vollendung des 55. und bei Männern die Vollendung des 60. Lebensjahres.

Gerade ältere ArbeitnehmerInnen leiden in der Arbeitswelt besonders unter Sozialdumping und Sozialbetrug wie Scheinanmeldungen oder Hinterziehung von Sozialabgaben.

Die Einbindung des Österreichischen Seniorenrates ist daher unabdingbar!

Angemerkt wird abschließend, dass die obigen Ausführungen auch für junge ArbeitnehmerInnen gelten und daher die Aufnahme der Bundesjugendvertretung ausdrücklich unterstützt wird.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen und der Parlamentsdirektion die Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident